



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. April 2015	4
--------------	-----------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Verbandsgemeinde Mansfelder-Grund-Helbra 61

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über eine Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße L 197 im Gebiet der Stadt Teuchern zur Gemeindestraße in die Baulast der **Stadt Teuchern (Landkreis Burgenlandkreis)** 61

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über eine Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße L 197 im Gebiet der Stadt Zeitz zur Gemeindestraße in die Baulast der **Stadt Zeitz (Landkreis Burgenlandkreis)** 61

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrarprodukt e.G. Schafstädt, Nordpromenade 15, 06255 Bad Lauchstädt OT Schafstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW in **Bad Lauchstädt OT Schafstädt, Landkreis Saalekreis** 61

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Stärkefabrik einschließlich Mühle am Standort **06712 Zeitz, Albrechtstraße 54; Burgenlandkreis** 62

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in **39126 Magdeburg, Am Zweigkanal 19** 63

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20 aus 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in **39126 Magdeburg, Am Zweigkanal 19** 64

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma CropEnergies Bioethanol GmbH, Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol am Standort **06712 Zeitz, Albrechtstraße 54; Burgenlandkreis** 64

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Magdeburger Hafen GmbH, in 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Be-

trieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in <b>39126 Magdeburg</b>	65	. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbauzentrale Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.03.2015 - Z/233-31030/35/2015</b>	68
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen an der Bösen Sieben, im Erdfallgebiet der Lutherstadt Eisleben, <b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b>	65	. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 19.03.2015 - Z/233-31030/36/2015</b>	68
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung des (Hochwasser-)Risikomanagementplanes und des Umweltberichtes der Flussgebietsgemeinschaft Weser	66	Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 01.04.2015 - Z/233-31030/38/2015</b>	68
4. Verwaltungsvorschriften			
5. Stellenausschreibungen			
<b>B. Untere Landesbehörden</b>			
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen		. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die 3. Änderung der Verbandssatzung vom 22. Juni 2005	69
2. Sonstiges			
<b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b>		. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2015 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	69
1. Landkreise			
2. Kreisfreie Städte			
3. Kreisangehörige Gemeinden			
<b>D. Sonstige Dienststellen</b>			
. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.03.2015 - Z/233/31030/31/2015</b>	66		
. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.03.2015 - Z/233-31030/32/2015</b>	67		
. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.03.2015 - Z/233-31030/33/2015</b>	67		
. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 17.03.2015 - Z/233-31030/34/2015</b>	67		

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen über den Verlust  
des Dienstsiegels der Verbandsgemeinde  
Mansfelder-Grund-Helbra**

Die Verbandsgemeinde Mansfelder-Grund-Helbra meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Der Dienstsiegel **Nr. 1** der Gemeinde Ahlsdorf ist seit dem 20.02.2015 ungültig.

Halle (Saale) den 20.03.2015

gez. Bodien

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Verkehrswesen  
über eine Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4  
StrG LSA zur Umstufung von Teilabschnitten  
der Landesstraße L 197 im Gebiet der  
Stadt Teuchern zur Gemeindestraße in die  
Baulast der Stadt Teuchern  
(Landkreis Burgenlandkreis)**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA Nr. 24/2014 S. 522) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Abschnitte der Landesstraße L 197
  - 1.1 von der Gemeindegrenze Teuchern/Zeit bei Netzknoten 4938 082, Station 1.620 bis zum Knoten mit der Kreisstraße K 2581 bei Netzknoten 4938 052, Station 4.236 (= Netzknoten 4938 052, Station 0.000) und
  - 1.2 dem Knoten mit der Kreisstraße K 2207 bei Netzknoten 4938 050, Station 0.044 bis zum Knoten mit der Landesstraße L 190 bei Netzknoten 4938 050, Station 3.976 (= Netzknoten 4838 026, Station 0.000)

mit einer Gesamtlänge von 6.592 Metern werden mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Teuchern abgestuft.

2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und  
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Verkehrswesen  
über eine Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4  
StrG LSA zur Umstufung eines Teilabschnittes  
der Landesstraße L 197 im Gebiet der Stadt Zeitz  
zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz  
(Landkreis Burgenlandkreis)**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA Nr. 24/2014 S. 522) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Teilabschnitt der Landesstraße L 197 von der Bundesstraße B 91 bei Netzknoten 4938 052, Station 0.000 bis zur Gemeindegrenze bei Netzknoten 4938 052, Station 1.620 in Richtung der Stadt Teuchern mit einer Länge von 1.620 Metern wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz abgestuft.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und  
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Agrarprodukt e.G. Schafstädt, Nordpromenade 15,  
06255 Bad Lauchstädt OT Schafstädt auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Biogasanlage,  
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW  
in Bad Lauchstädt OT Schafstädt,  
Landkreis Saalekreis**

Die Agrarprodukt e. G. Schafstädt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasanlage  
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW**

(Anlage nach den Nrn. 1.2.2.2; 8.13 und Nr. 9.1.1.2 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **06255 Bad Lauchstädt,  
OT Schafstädt**

Gemarkung: **Schafstädt**  
Flur: **7**  
Flurstücke: **4; 3/86 und 3/88.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der  
Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt,  
Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Stärkefabrik einschließlich  
Mühle am Standort 06712 Zeitz, Albrechtstraße 54;  
Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt aus 06712 Zeitz die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**Errichtung und Betrieb  
einer Stärkefabrik einschließlich Mühle**

(Anlage nach Nrn. 7.22.1 i. V. mit 7.21 und 9.11.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz,  
Albrechtstraße 54**

Gemarkung: **Zeitz**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **236; 23; 6/2; 6/5; 6/6; 6/8; 380/6; 240; 21/7; 21/9; 21/11; 21/12; 21/13; 21/14; 21/15; 21/16; 21/17; 21/18; 380/6; 291/21; 291/22; 199; 502/18; 62; 495/18; 425/17; 15/4**

Gemarkung: **Kretzschau-Grana**  
Flur: **1**  
Flurstücke: **324/129; 360/129; 372/129; 371/129; 369/129; 362/129; 361/129, 127; 133/4; 133/3**

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**17.04.2015 bis einschließlich 30.04.2015**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Zeitz**  
Fachbereich Technisches Zeitz  
Sachgebiet Stadtentwicklung  
Altmarkt 16 (Gewandhaus)  
Zimmer 305  
06712 Zeitz  
  
Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 18:00 Uhr  
  
Mi. nach Vereinbarung  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
  
Fr. nach Vereinbarung  
Sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der o. a. Zeiten.
2. **Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst**  
Bauamt  
Zimmer 207  
Zeitzer Straße 15  
06722 Droyßig  
  
Mo. von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
  
Sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der o. a. Zeiten.
3. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)  
  
Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale) erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH,  
Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung  
und zum Umschlag von Aluminiumabfällen  
in 39126 Magdeburg, Am Zweigkanal 19**

Die Magdeburger Hafen GmbH aus 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 12.03.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag  
von Aluminiumabfällen mit einer  
maximalen Lagerkapazität von 17.400 Tonnen  
und einer maximalen Umschlagkapazität  
von 30.000 Tonnen je Jahr  
(entspricht durchschnittlich ca. 130 Tonnen je Tag)**

(Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 und 8.15.3 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,  
Am Zweigkanal 19**

Gemarkung: **Magdeburg**  
Flur: **205**  
Flurstücke: **58/40, 58/43, 58/44, 58/39, 58/41,  
203/1, 1/5, 1/6**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.04.2015 bis einschließlich 25.05.2015**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Landeshauptstadt Magdeburg**

Umweltamt  
Raum 725/727  
Julius-Bremer-Straße 8-10  
30104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.04.2015 bis einschließlich 08.06.2015**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **09.07.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung  
der Landeshauptstadt  
Magdeburg  
Bauordnungsamt  
Mensa  
An der Steinkuhle 6  
39128 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20 aus  
39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminium-  
abfällen in 39126 Magdeburg, Am Zweikanal 19**

Die Firma Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 12.03.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag  
von Aluminiumabfällen mit einer  
maximalen Lagerkapazität von 17.400 Tonnen  
und einer maximalen Umschlagkapazität  
von 30.000 Tonnen je Jahr  
(entspricht durchschnittlich ca. 130 Tonnen je Tag)**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,  
Am Zweikanal 19**

Gemarkung: **Magdeburg**  
Flur: **205**  
Flurstücke: **58/40, 58/43, 58/44, 58/39, 58/41,  
203/1, 1/5, 1/6.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte

Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag  
der Firma CropEnergies Bioethanol GmbH,  
Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung einer  
1. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung und zum Betrieb einer Anlage  
zur Herstellung von Bioethanol  
am Standort 06712 Zeitz, Albrechtstraße 54;  
Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der CropEnergies Bioethanol GmbH aus 06712 Zeitz die 1. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die

**wesentliche Änderung und den Betrieb einer  
Anlage zur Herstellung von Bioethanol**

**hier: Erweiterung der Kühlkapazität, des Tanklagers und die Errichtung einer Rohrbrücke**

(Anlage nach Nrn. 4.1.2, 4.8, 1.1, 12.2.2.2, 7.34.2, 9.2.1 und 9.11.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz,  
Albrechtstraße 54**

Gemarkung: **Zeitz**  
Flur: **13**  
Flurstücke: **27; 2/4**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **15/4; 62; 198; 199 (teilweise), 425/17;  
495/18, 502/18**

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht

Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**17.04.2015 bis einschließlich 30.04.2015**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Zeitz**

Fachbereich Technisches Zeitz  
Sachgebiet Stadtentwicklung  
Altmarkt 16 (Gewandhaus)  
Zimmer 305  
06712 Zeitz

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	nach Vereinbarung
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	nach Vereinbarung

Sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der o. a. Zeiten.

**2. Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst**

Bauamt  
Zimmer 207  
Zeitzer Straße 15  
06722 Droyßig

Mo.	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Sowie bei telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der o. a. Zeiten.

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle,

Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Magdeburger Hafen GmbH, in 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in 39126 Magdeburg**

Die Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen mit einer maximalen Lagerkapazität von 40.000 t und einer maximalen Umschlagkapazität von 100.000 t/Jahr**

(Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**  
Flur: **206**  
Flurstücke: **11/24, 11/25, 53/9, 63/17, 63/22, 10018, 10020, 10021**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wurde am 17.02.2015 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen an der Bösen Sieben, im Erdfallgebiet der Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) hat mit Schreiben vom 09.09.2014 die Plangenehmigung für den Gewässerausbau der Bösen Sieben, im Erdfallgebiet der Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 f UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Ausbauvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle/S.(unter dem Aktenzeichen: 404.1.3 – 62211 – 0182) als zuständiger Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser  
Veröffentlichung  
des (Hochwasser-)Risikomanagementplanes  
und des Umweltberichtes der  
Flussgebietsgemeinschaft Weser**

**1. Entwurf des Risikomanagementplanes und des  
Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung**

Der Entwurf des Risikomanagementplanes der Flussgebietsgemeinschaft Weser und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung werden auf den Internetseiten [www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de) und [www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de) ab dem 22.04.2015 bis 22.06.2015 eingestellt.

Die Auslegung des Entwurfes des Risikomanagementplanes der Flussgebietsgemeinschaft Weser und des Umweltberichtes erfolgt gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2015 während der Dienststunden im

Landesverwaltungsamt  
Referat 404  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
Raum 200  
06118 Halle (Saale).

Ferner ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in digitaler Form bis zum 22.06.2015 an folgenden Orten während der Dienststunden möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz  
Karl-Marx-Straße 16  
Raum 104  
29410 Salzwedel

Landkreis Börde  
Fachdienst Natur und Umwelt  
Farsleber Str. 19  
Räume 55 und 56  
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz  
Friedrich – Ebert – Straße 42  
Haus V / Zimmer 308  
38820 Halberstadt

**2. Stellungnahmen**

Zu den Entwürfen des Risikomanagementplanes und des Umweltberichtes zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2015 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) abgegeben werden. Behörden können ihre Stellungnahmen auch per E-Mail an [hwrml-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:hwrml-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de) abgeben.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Umweltberichtes/Risikomanagementplans zu dem Stellung genommen wird.

-----

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine  
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom  
10.03.2015 - Z/233/31030/31/2015**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß §§ 3 und 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 5), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

**1.1 Umstufung**

Die im Gebiet des Ortsteils Neuendorf der Stadt Klötze, Altmarkkreis Salzwedel, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ wird vom Knoten mit der Landesstraße L 20 „Kleine Hauptstraße“ bei Netzknoten 3333 019, Station 1.081, bis zum Knoten mit der Landesstraße L 20 „Kleine Hauptstraße“ bei Netzknoten 3333 019, Station 1.644, mit einer Länge von 563 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 20 aufgestuft.

## 2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.05.2015 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine  
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom  
17.03.2015 - Z/233-31030/32/2015**

### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Teutschenthal, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Landesstraße L 164 aus Richtung BAB A 143 Anschlussstelle Teutschenthal bei Netzknoten 4535 035, Station 0.635 und in Richtung Ortsteil Eitzdorf der Ortschaft Steuden der Gemeinde Teutschenthal bei Netzknoten 4536 020, Station 1.148 sowie im Zuge der Landesstraße L 173 in Richtung Ortschaft Bennstedt der Gemeinde Salzatal bei Netzknoten 4536 017, Station 1.129 sowie im Zuge der Landesstraße L 174 in Richtung Ortsteil Teutschenthal Bahnhof der Gemeinde Teutschenthal bei Netzknoten 4536 020, Station 0.435 festgesetzt.

### 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine  
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom  
17.03.2015 - Z/233-31030/33/2015**

### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Langenbogen der Gemeinde Teutschenthal, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Landesstraße L 156 aus Richtung Ortschaft Bennstedt der Gemeinde Salzatal bei Netzknoten 4537 007, Station 2.861 und in Richtung Ortsteil Seeburg der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land bei Netzknoten 4537 002, Station 0.394 sowie im Zuge der Landesstraße L 174 aus Richtung Ortsteil Teutschenthal Bahnhof der Gemeinde Teutschenthal bei Netzknoten 4536 008, Station 0.194 festgesetzt.

### 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine  
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom  
17.03.2015 - Z/233-31030/34/2015**

### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Teutschenthal Bahnhof der Gemeinde Teutschenthal, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Landesstraße L 174 aus Richtung Gemeinde Teutschenthal bei Netzknoten 4536 015, Station 0.557 und in Richtung Ortschaft Langenbogen der Gemeinde Teutschenthal bei Netzknoten 4536 015, Station 1.604 festgesetzt.

## 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbauzentrale  
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine  
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom  
17.03.2015 - Z/233-31030/35/2015**

### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Steuden der Gemeinde Teutschenthal, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Landesstraße L 177 aus Knoten Landesstraßen L 164/L 177 bei Netzknoten 4536 034, Station 0.075 und in Richtung BAB A 38 Anschlussstelle Schafstädt bei Netzknoten 4536 034, Station 0.321 festgesetzt.

## 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine  
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom  
19.03.2015 - Z/233-31030/36/2015**

### 1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA

S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

#### 1.1 Umstufung

Die Teilstrecke der sonstigen öffentlichen Straße (mit der Benutzungsart Radfahrer) der Stadt Genthin, Landkreis Jerichower Land, von der Ortsdurchfahrts-grenze des Ortsteils Dretzel der Ortschaft Gladau der Stadt Genthin bei Netzknoten 3638 035, Station 1.825, bis zum ehemaligen Bahnübergang im Ortschaft Gladau der Stadt Genthin bei Netzknoten 3638 035, Station 3.242, mit einer Länge von 1 417 Metern, wird zum Radweg als Bestandteil der Landesstraße L 54 aufgestuft.

## 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine  
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom  
01.04.2015 - Z/233-31030/38/2015**

### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 85 aus Richtung Ortsteil Hoym der Stadt Seeland bei Netzknoten 4233 023, Station 0.638 festgesetzt. Der Verknüpfungsbereich entfällt.

Die Grenze im Zuge der Landesstraße L 85 in Richtung Ortsteil Westerhausen der Stadt Thale bleibt unverändert.

## 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Zweckverbandes Naturschutzprojekt  
Drömling/Sachsen-Anhalt über die  
3. Änderung der Verbandssatzung  
vom 22. Juni 2005**

**3. Änderung der Verbandssatzung  
vom 22. Juni 2005**

**Vom 27. November 2014**

**§ 1**

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“ in ihrer Sitzung am 27. November 2014 die Zweckverbandssatzung vom 22. Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss 5-4/2008, wie folgt geändert:

**1. § 5 wird wie folgt geändert:**

(a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„den Erlass und die Änderung der Haushaltsatzung und des Stellenplanes, der Ergebnis- und Finanzpläne, Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungen, sofern diese einen Wert von 5 % eines geplanten Gesamtproduktvolumens pro hier aufgeführter Produktnummer überschreiten, die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,

**2. § 14 wird wie folgt geändert:**

(a) Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungen, bis zu einem Wert von 5 % eines geplanten Gesamtproduktvolumens pro hier aufgeführter Produktnummer,“

**3. § 19 wird wie folgt geändert:**

(a) Absatz 1 Satz 2, 1. und 2. Anstrich erhalten folgende Fassung:

- „- die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan“

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachungen im Übrigen sowie der Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen für das Verbandsgebiet des Landkreises Börde im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Für das Verbandsgebiet des Altmarkkreises Salzwedel erfolgen diese Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.“

**§ 2**

Diese Änderung der Verbandssatzung vom 22. Juni 2005 tritt nach Genehmigung mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oebisfelde, den 25. März 2015

Zweckverband

„Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“

  
Kausche  
Verbandsgeschäftsführer



Die 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2005 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Beschluss zur 3. Änderung der Verbandssatzung kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden (Entscheidung des LVWA v. 22.01.2015).

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung  
zur 1. Sitzung 2015 des Regionalausschusses  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Tagungsort:** Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 Kleiner Kreistagssaal

**Termin:** Montag, den 04. Mai 2015  
14:30 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschriften
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2015
- TOP 7** 2. Änderung der Satzung der Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung
- TOP 8** Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle zur Rechtsprüfung

- TOP 9** Wissenschaftliche Tagung „Transformation Mitteldeutschland 1925 – 2015; 90 Jahre wissenschaftliche Landesplanung vom Gesamtsiedlungsausschuss für den Mitteldeutschen Industriebezirk zur Regionalplanung in Mitteldeutschland“
- TOP 10** Dienstsitz der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 11** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 19.03.2015

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----